

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Verband Schweizer Galerien" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariats.

#### **Art. 3 Zweck**

Der Verband vertritt die Interessen des Galerien-Berufs und fördert die Galerientätigkeit im Bereich der zeitgenössischen Kunst in der Schweiz und gegebenenfalls im Ausland.

Der Verband Schweizer Galerien erreicht diesen Zweck indem er

- a) Ansprechpartner der Galerien in rechtlicher, fachlicher und kulturpolitischer Hinsicht ist,
- b) für die Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Galerien gegenüber dem Gemeinwesen und dessen Institutionen eintritt,
- c) kulturpolitisch Verantwortung tragen will und Verständnis für die Galeristen-Tätigkeit und die Gegenwartskunst im Allgemeinen in der Öffentlichkeit weckt,
- d) sich für Bedingungen einsetzt, welche die Vermittlung und den Erwerb von Gegenwartskunst im In- und Ausland erleichtern,
- e) den Kontakt zu Behörden, Institutionen und den Medien koordiniert, unterstützt und aktiv fördert.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder können Galerien sein, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Geschäftsdomizil in der Schweiz
- Hauptberufliche Tätigkeit als Galerie
- Vermittlung und Handel von Gegenwartskunst
- Regelmässiger Ausstellungsbetrieb mit geregelten Öffnungszeiten in eigenen Geschäftsräumen
- Tätigkeit seit drei Jahren
- Hohe Qualitätsansprüche bezüglich des Programms
- Keine regelmässigen, staatlichen Subventionen
- Im Weiteren müssen die Vertreter der Galerien von einem hohen Berufsethos geprägt sein und den Berufsstand des Galeristen/der Galeristin in der Öffentlichkeit würdig vertreten.

Der Vorstand kann über die vorgenannten Kriterien einen Kodex erstellen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand kann Ausnahmen von den vorgenannten Kriterien im Einzelfall bewilligen.

#### **Art. 5 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme mit oder ohne Begründung ablehnen. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Empfehlung von zwei Mitgliedern.

#### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, welche auf das Jahresende möglich ist. Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft auf das Jahresende von selbst.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **III. ORGANE**

Die Organe des Verbandes Schweizer Galerien sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt.

#### **Art. 10 Einladung**

Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder eine Einberufung verlangen.

#### **Art. 11 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- setzt die Mitgliederbeiträge fest, wobei für den Mitgliederbeitrag der Passiven die Passivmitglieder Stimmrecht haben
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Kassierer und die weiteren Vorstandsmitglieder auf drei Jahre
- wählt die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf drei Jahre
- ernennt Ehrenmitglieder
- entscheidet über Statutenänderungen
- behandelt Anträge und Rekurse
- beschliesst über die Auflösung des Vereins

# **Verband Schweizer Galerien**

## Association des galeries suisses

### Art Galleries Switzerland

- beschliesst über den Beitritt zu anderen Organisationen, insbesondere internationalen Dachverbänden
- genehmigt den Kodex der Berufspflichten der Galeristen/Galeristinnen

#### **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber (Ressortverteilung, interne Organisation etc.). Es soll darauf geachtet werden, dass nicht nur die verschiedenen Regionen, sondern auch Galeristen mit unterschiedlichen Programmen im Vorstand vertreten sind.

#### **Art. 14 Kompetenzen**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Schlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist befugt, für besondere Aufgaben Kommissionen zu bestellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Budgets
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einsetzen allfälliger Arbeitsgruppen
- Organisation des Sekretariats, insbesondere die Wahl des Sekretärs/der Sekretärin
- Unterschriftenregelung

#### **Art. 15 Kontrollstelle**

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **IV. FINANZEN**

#### **Art. 16. Finanzierung**

Der Verband finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter und Auktionen
- Sponsoren
- Subventionen

# **Verband Schweizer Galerien**

Association des galeries suisses

Art Galleries Switzerland

## **Art. 17 Verwendung des Vermögens**

Der Verband kann – soweit es die Finanzlage erlaubt – Ausstellungen, Aktionen, Publikationen oder andere Projekte finanziell unterstützen, sofern sie im allgemeinen Interesse der Zielsetzung des Verbandes liegen.

## **V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Auflösung**

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dafür braucht es 3/4 aller anwesenden Mitglieder an einer hierzu speziell einberufenen Mitgliederversammlung.

Über die Weiterverwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 20 Statutenänderungen**

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 21 Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand kann – soweit dies notwendig erscheint – Ausführungsbestimmungen in Form von Reglementen zu diesen Statuten erlassen.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am 3. April 1995 in Kraft.